

**Satzung  
über die Unterbringung von Obdachlosen  
in Unterkünften der Gemeinde Bischofsheim  
(Obdachlosensatzung)**

Aufgrund der §§ 5, 19 und 93 Abs. 1 der Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Mai 2020 (GVBl. S.318), in Verbindung mit dem Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 2018 (GVBl. S 374) sowie der §§ 1, 2 und 10 des Gesetzes über Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S 247), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bischofsheim (Hessen) in ihrer Sitzung am 18.11.2020 folgende Neufassung der Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen beschlossen:

**§ 1  
Zweckbestimmung und Rechtsnatur**

(1) Die Gemeinde Bischofsheim unterhält Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Satzung regelt die Unterbringung von Obdachlosen in Unterkünften der Gemeinde Bischofsheim und sonstigen zu diesem Zweck von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Räumen. Sie dienen der Aufnahme und der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und sich nicht rechtzeitig eine angemessene Unterkunft oder Wohnung beschaffen können.

**§ 2  
Benutzungsverhältnis**

(1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. In den Unterkünften können in einem Raum mehrere Personen aufgenommen oder aus anderen Haushalten eingewiesen werden.

**§ 3 Beginn und Ende des Nutzungsverhältnisses**

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem der Benutzerin oder dem Benutzer die Unterkunft zugewiesen wird. Mit dem Tag des Einzugs erkennt die eingewiesene Person die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Benutzungsordnung nach § 9 bzw. die jeweils gültige Hausordnung an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung. Der Beginn des Benutzungsverhältnisses wird durch schriftliche Einweisung unter Widerrufsvorbehalt verfügt.

(2) Die Aufnahme wird befristet und kann unter konkreten Auflagen und Bedingungen erfolgen. Bei Nachweis der entsprechenden Mitwirkung gemäß § 4 kann die Unterbringung auf Antrag verlängert werden.

(3) Die obdachlose Person kann jederzeit aus der Unterkunft herausgenommen werden, wenn eine Umsetzung aus sachlichem Grund erforderlich wird oder ein Fall von Obdachlosigkeit nicht mehr vorliegt.

(4) Das Benutzungsverhältnis endet neben der in § 7 genannten Tatbestände insbesondere:

- a. mit Ablauf der Einweisungsverfügung, sofern kein Grund vorliegt, der eine Verlängerung gemäß Absatz 2 rechtfertigt
- b. wenn die eingewiesene Person eine andere Unterkunft gefunden hat
- c. wenn der eingewiesenen Person eine angemessene Wohnung zur Verfügung gestellt werden kann
- d. wenn die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen geräumt werden muss
- e. wenn bei einer von der Gemeinde angemieteten Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Dritten beendet wird.

(5) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Gemeinde. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung.

(6) Übergebene Schlüssel, evtl. angefertigte Nachschlüssel und andere Gegenstände müssen der örtlichen Ordnungsbehörde mit Auszug aus der Unterkunft zurückgegeben werden.

(7) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnis hat die Bewohnerin oder der Bewohner die Obdachlosenunterkunft vollständig geräumt und in einem gereinigten Zustand zurück zu geben. Von der Gemeinde Bischofsheim zur Nutzung überlassene Einrichtungsgegenstände haben in der Unterkunft zu verbleiben.

Soweit eine Reinigung durch Dritte erfolgen muss, werden die Kosten hierfür in vollem Umfang in Rechnung gestellt und sofort fällig. Die Prüfung und Entscheidung über die Erforderlichkeit einer Reinigung durch Dritte obliegt der Gemeinde.

#### **§ 4 Mitwirkungspflicht**

(1) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, der Gemeinde Bischofsheim über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse Auskunft zu geben, soweit dies zur Durchführung dieser Satzung erforderlich ist. Hierzu kann eine Frist gesetzt werden.

(2) Die Benutzerinnen und Benutzer haben sich um eine Verbesserung ihrer Wohnsituation zu bemühen. Insbesondere nachzuweisen ist:

- a. die gegebenenfalls deutschlandweite Wohnungssuche auf dem freien Markt,
- b. die Beantragung des Wohnberechtigungsscheins,
- c. die Prüfung von passenden alternativen Wohnformen (WG, betreutes Wohnen, etc.)
- d. gegebenenfalls das Bemühen um die Wiederherstellung der Mietfähigkeit.

Die Benutzerinnen und Benutzer werden angewiesen, monatlich den entsprechenden Nachweis auszufüllen und vorzulegen.

(3) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, temporäre Abwesenheiten von mehr als drei Nächten vorher bei der Gemeinde anzuzeigen.

(4) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, jeden Auszug aus der Notunterkunft unverzüglich der Gemeinde Bischofsheim mitzuteilen. Dies gilt ebenso für alle das Benutzungsverhältnis betreffende Änderungen in den persönlichen Verhältnissen der Nutzer. Ein nicht von der Obdachlosenbehörde veranlasster Einzug in die Unterkunft ist untersagt.

## **§ 5 Gebührenpflicht**

(1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne der §§ 1, 2 und 10 Abs. 2 KAG Gebühren für die Nutzung der zur Verfügung gestellten Räume in den Obdachlosenunterkünften, bzw. der für diesen Zweck angemieteten oder sonst zur Verfügung gestellten Räume.

(2) Die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte ist gebührenpflichtig. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung und Herausgabe bzw. dem Zeitpunkt, zu dem die Gemeinde Kenntnis von der Räumung und Herausgabe erlangt hat.

(3) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer in einer der in § 6 genannten Räumlichkeiten untergebracht ist.

(4) Personen, die eine der im § 6 genannten Räumlichkeiten gemeinsam nutzen, haften als Gesamtschuldner bzw. Gesamtschuldnerinnen.

## **§ 6 Bemessung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren**

(1) Die Gebühren für die gemeindlichen Obdachlosenunterkünfte werden wie folgt festgesetzt:

a. Unterbringung in gemeindeeigenen Liegenschaften (Ginsheimer Landstraße 15 a – k)

Unterbringungspauschale:                    320,00 Euro für eine Person  
im Kalendermonat

Werden aus einem Haushalt mehr als eine Person eingewiesen, staffeln sich die Kosten wie folgt:

435,00 Euro für zwei Personen  
550,00 Euro für drei Personen  
675,00 Euro für vier Personen  
790,00 Euro für fünf Personen  
zuzüglich 115,00 Euro für jede weitere Person  
im Kalendermonat.

Nebenkostenpauschale:                    160,00 Euro für Strom, Wasser, Abwasser, Heizung,  
Schornsteinfeger, Grundsteuer, Versicherungen  
pro Wohneinheit – werden innerhalb einer Wohneinheit  
kopfteilig verteilt.  
Die Bemessung der Nebenkosten erfolgt auf Basis  
bisheriger Erfahrungswerte und wird jährlich überprüft.

b. Unterbringung in nicht gemeindeeigenen Liegenschaften

In Wohnungen, welche von Dritten angemietet werden, wird das Nutzungsentgelt gemäß der von der Gemeinde Bischofsheim mit den jeweiligen Vermietern abgeschlossenen Mietverträge sowie der tatsächlich anfallenden Betriebskosten festgelegt. Die Kosten orientieren sich an der aktuell gültigen Fassung der angemessenen Kosten der Unterkunft des Kreises Groß-Gerau mit Stand vom 01.07.2018. Bei einer Einweisung in einen Beherbergungsbetrieb fallen die tatsächlichen Kosten an.

(2) Wird die Obdachlosenunterkunft bzw. werden die zu diesem Zweck angemieteten Räume nicht volle Monate in Anspruch genommen, so wird die Gebühr für jeden angefangenen Tag der Nutzung in Höhe von 1/30 der Gebühr berechnet. Volle Monate werden nach Abs. 1 berechnet.

(3) Die Zahlungspflicht entsteht mit dem Tag der Einweisung in die jeweilige Unterkunft. Die Gebühr ist jeweils zum ersten Werktag eines jeden Monats fällig, spätestens aber bis zum dritten Werktag. Abschlagszahlungen können gefordert werden.

(4) Die tatsächliche Benutzungsgebühr wird durch die Einweisungsverfügung festgesetzt. Die Gebühr wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheids fällig. Vorauszahlungen sind sofort fällig.

(5) Untergebrachte Personen mit eigenem Einkommen und/oder Vermögen sind grundsätzlich verpflichtet, die Nutzungsgebühren selbst zu zahlen. Etwaige zustehende Zuschüsse von Amtswegen sind durch die Benutzerin oder den Benutzer selbstständig zu beantragen und an die Gemeinde bis maximal zur Höhe der festgesetzten Benutzungsgebühr abzutreten.

## **§ 7**

### **Entfernung aus der Unterkunft**

(1) Obdachlose Personen, die nach Aufhebung der Einweisungsverfügung eine ihnen zur Verfügung gestellte Unterkunft nicht verlassen oder eine ihnen angebotene Unterkunft nicht beziehen, können von der zuständigen Behörde aus der Obdachlosenunterkunft – auch unter Anwendung unmittelbaren Zwangs – entfernt werden.

(2) Die Gemeinde Bischofsheim kann aus sachlichen Gründen, insbesondere in Konfliktfällen zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern oder bei erforderlichen baulichen Maßnahmen, innerhalb der Obdachlosenunterkünfte jederzeit Umsetzungen vornehmen. Die Umsetzung wird dem Bewohner bzw. der Bewohnerin durch die Behörde rechtzeitig schriftlich mitgeteilt.

(3) Die Gemeinde Bischofsheim kann das Benutzungsverhältnis jederzeit fristlos beenden, wenn

- a) dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist und das Abwarten der Beendigungsfristen nicht vertretbar ist;
- b) die Unterkunft von der Benutzerin oder dem Benutzer länger als zwei Nächte ohne vorherige Anzeige nach § 4 Abs. 3 nicht benutzt wird. In diesem Fall ist die Gemeinde berechtigt, die Unterkunft ohne vorherige Mahnung zwangsweise auf Kosten und Gefahr der Benutzerin oder des Benutzers räumen zu lassen und die Unterbringung sofort zu beenden bzw. nicht zu verlängern und neu zu vergeben. Eingebroughte Sachen der eingewiesenen Personen werden für die Dauer von drei Monaten ab der Räumung der Unterkunft von der Obdachlosenbehörde verwahrt und anschließend vernichtet;
- c) die Benutzerin oder der Benutzer schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung oder die Benutzungsordnung nach § 9 verstößt.

## **§ 8**

### **Betreten der Unterkunft**

Das Betreten der Unterkunft ist den Bediensteten der Gemeinde Bischofsheim sowie den von der Gemeinde Bischofsheim beauftragten Dritten nach entsprechender Voranmeldung in der Zeit zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr gestattet. In der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr besteht diese Verpflichtung nur dann, wenn im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen

Sicherheit und Ordnung Feststellungen zu treffen sind, die zu anderen Zeiten nicht getroffen werden können.

## **§ 9 Benutzungsordnung**

(1) Die Benutzer der Obdachlosenunterkunft sind verpflichtet, in der Unterkunft Ordnung und Sauberkeit zu halten.

(2) Alle Ausstattungsgegenstände und Versorgungsanlagen sind pfleglich zu behandeln. Bei Frostwetter sind Vorkehrungen gegen das Einfrieren der Wasserversorgungsanlagen zu treffen.

(3) In den Obdachlosenunterkünften dürfen sich nur die von der Gemeinde eingewiesenen Personen dauerhaft aufhalten. Besuche über Nacht, in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr, sind nicht erlaubt.

(4) In der Unterkunft bzw. auf deren Grundstück ist es verboten,

1. ohne Erlaubnis Bauten und Anbauten zu errichten oder sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen,

2. ohne Erlaubnis Fernseh- und Rundfunkhochantennen oder Satellitenantennen anzubringen oder aufzustellen,

3. Tiere jeglicher Art ohne Genehmigung der Behörde zu halten,

4. weitere, als die in der Einweisungsverfügung erlaubten Gegenstände aller Art und Möbel abzustellen,

5. Wäsche zu trocknen, sofern eine ausreichende Lüftung nicht gewährleistet ist,

6. Asche, Abfälle, Dosen oder sonstigen Müll in die Aborte, Ausgüsse oder sonstigen Abflüsse zu werfen; sie gehören nur in die Müllgefäße,

7. in einem Abstand von weniger als 50 cm von Feuerstätten, Schornsteinen und Rauchrohren leicht entzündliche Stoffe zu lagern oder aufzuhängen,

8. Leitungswasser unbeaufsichtigt laufen zu lassen; der Wasserverbrauch ist auf den notwendigen Bedarf zu beschränken,

9. Abwässer im Freien auszugießen,

10. Lärm zu verursachen sowie Fernseh-, Rundfunk- oder Musikgeräte lauter als in Zimmerlautstärke zu betreiben; von 22.00 bis 07.00 Uhr hat sich jeder so zu verhalten, dass die Mitbenutzer und Nachbarn nicht gestört werden,

11. an den elektrischen Leitungen Veränderungen vorzunehmen,

12. ein Gewerbe zu betreiben,

13. die Schließvorrichtungen auszutauschen.

(5) Den Anordnungen der örtlichen Ordnungsbehörde bzw. ihrer Beauftragten ist in jeder Weise Folge zu leisten.

(6) Auftretende Schäden sind unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde zu melden. Die Benutzer der Obdachlosenunterkunft haften für alle von ihnen vorsätzlich oder auch fahrlässig verursachten Schäden.

## **§ 10 Bußgeldandrohung / Zwangsmaßnahmen**

(1) Für vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 4, 7 und 9 dieser Satzung wird gemäß § 5 Abs. 2 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005, in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 185 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist eine Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € angedroht, soweit nicht Bundes- oder Landesrecht bereits eine Strafe oder Geldbuße vorsehen.

(2) Im Übrigen gelten hinsichtlich der Zwangsmittel die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. 2009 I S.2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. September 2018 (GVBl. S.570).

(3) Auch können nach schriftlicher Androhung und nach Ablauf der gesetzten Frist die vorgeschriebenen Handlungen anstelle und auf Kosten des Verpflichteten durch die Gemeinde Bischofsheim oder die von ihr Beauftragten zwangsweise vorgenommen werden (Ersatzvornahme).

## **§ 11 Rechtsmittel**

Gegen Verfügungen aufgrund dieser Satzung stehen dem/der Betroffenen die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die durch Artikel 181 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, zu.

## **§ 12 Verarbeitung personenbezogener Daten**

(1) Für die Ermittlung der betroffenen Personen und zur Festsetzung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten durch die Gemeinde Bischofsheim zulässig.

(2) Die Gemeinde Bischofsheim ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Nutzer bzw. der Nutzerin die Daten in einem Verzeichnis zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung zu verwenden und zu verarbeiten.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Bischofsheim über die Unterbringung von Obdachlosen in Unterkünften der Gemeinde Bischofsheim (Obdachlosensatzung) vom 30.03.2017 außer Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Bischofsheim, den 30.11.2020

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Bischofsheim

gez.

Ingo Kalweit  
Bürgermeister